



Aktenzeichen: CDU

Datum: 02.12.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie und Soziales

Rückersatz

hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

Die Verwaltung wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses zu berichten:

1. In welchen Fällen des Sozialleistungsrechts besteht rechtlich die Möglichkeit des Rückersatzes?
2. Unter welchen Voraussetzungen und wie häufig (Fallzahlen gegliedert nach Sozialleistung) wird ein Rückersatz geprüft?
3. In wie vielen Fällen führt diese Prüfung zur
 - a. Geltendmachung,
 - b. Titulierung bzw.
 - c. Beitreibung des Rückersatzes?
4. Gemessen am Volumen des potentiellen Rückersatzes in €, wie hoch ist die Quote des titulierten und beigetriebenen Rückersatzes?
5. Welcher Verwaltungsaufwand steht dem entgegen?
6. Kann eine Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden, zum Beispiel mit Kennzahlen, herbeigeführt werden.

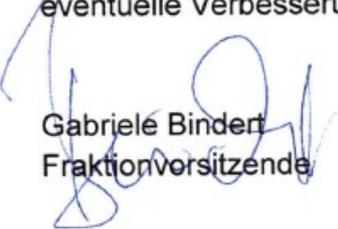
Begründung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung sind in den vergangenen Jahren beständig gestiegen, mit einer Summe von rund 44 Millionen € nehmen diese Aufwendungen einen Anteil von 29,65% der Gesamtaufwendungen des Haushaltsplans 2022 ein, ohne dass dem auch nur ansatzweise auskömmliche Einnahmen entgegenstehen. Die Erstattung durch Bund oder Land ist dabei höchst unterschiedlich geregelt, letztlich handelt es sich jedoch um den – in der Regel unterschiedlich geregelt, letztlich handelt es sich jedoch um den – in der Regel zweifellos notwendigen und aus sozialstaatlichen Gründen gebotenen – Einsatz

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

öffentlicher Mittel. Der Frage des Rückersatzes dort, wo aus Gründen der Subsidiarität eine vorrangige Leistungsverpflichtung Privater besteht, kommt daher zentrale Bedeutung zu. Zugleich ist durch Rechtsänderungen, beispielsweise im Unterhaltsvorschussrecht oder durch das sogenannte Angehörigenentlastungsgesetz, der Rückersatz nicht unbedingt vereinfacht worden. Beim sogenannten Unterhaltsregress besteht in der Regel zudem die Notwendigkeit nicht nur der unterhaltsrechtlichen Darlegung und Geltendmachung, sondern auch einer sozialleistungsrechtlichen Vergleichsberechnung. Es ist daher von Interesse, einmal Ertrag und Aufwand des Rückersatzes einmal ganzheitlich zu beleuchten, um eventuelle Verbesserungspotentiale offenzulegen.



Gabriele Bindert
Fraktionvorsitzende